

Verarbeitung personenbezogener Daten, die unter Art 9 Abs 1 DSGVO fallen, durch Privatpersonen regelt, entspricht dabei sinngemäß Art 21 Abs 2 DSGVO.¹³⁸³

7.10.3 Datenverarbeitungen durch dritte Privatpersonen im Auftrag

Der „Auftragsverarbeiter“, welcher Datenverarbeitungen für den Verantwortlichen vornimmt, ist in Art 2 lit e DS-RL definiert. Er kann sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein.¹³⁸⁴ Für die von ihm durchgeführten Verarbeitungsvorgänge muss jedoch eine entsprechende Weisung des Verantwortlichen als Auftraggeber existieren: Der Auftragsverarbeiter darf sie somit nur innerhalb der Grenzen des Auftragsverhältnisses vornehmen.¹³⁸⁵ Daraus ergibt sich auch, dass Arbeitnehmer des Verantwortlichen aufgrund der unterschiedlichen Vertragsgrundlage nicht als Auftragsverarbeiter gelten.¹³⁸⁶ Auftragsverarbeiter unterliegen dem Datengeheimnis (Art 16 DS-RL).¹³⁸⁷ Der Inhalt des Vertrags wird durch die DS-RL jedoch nicht vorgegeben.

Art 28 DS-GVO enthält eine eigene Bestimmung zum Auftragsverarbeiter. Dieser kann gem Art 4 Z 8 insb eine natürliche oder juristische Person, eine Behörde sein; wesentliches Merkmal ist, dass er Daten „im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“, was im Inhalt Art 2 lit e DS-RL entspricht.¹³⁸⁸ Hierzu wird ein Auftragsverhältnis zwischen Auftragsverarbeiter und Verantwortlichem vorausgesetzt. Generell gilt wiederum, dass die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter eine entsprechende Weisung des Verantwortlichen voraussetzt, wobei eine unions- oder nationalrechtliche Vorschrift als Rechtsgrundlage vorgeht (Art 29 DS-GVO). Diese Weisung des Auftraggebers als zentraler Legitimationsgrund für die Datenverarbeitung durch den Auftragsverarbeiter muss auch im entsprechenden Auftragsvertrag festgelegt sein.¹³⁸⁹ Der Auftragsverarbeiter muss gem Art 28 Abs 1 DS-GVO hinreichend Garantien dafür bieten, mittels geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen

¹³⁸³ S dazu die Ausführungen in Kapitel 7.9.3.2.

¹³⁸⁴ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 2, Rz 16.

¹³⁸⁵ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 2, Rz 15.

¹³⁸⁶ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 2, Rz 16.

¹³⁸⁷ Vgl *Dammann/Simitis*, EG-Datenschutz-RL, Art 16, Rz 4.

¹³⁸⁸ So auch *Bogendorfer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 169.

¹³⁸⁹ S Art 28 Abs 3 lit a DS-GVO; vgl auch *Bogendorfer* in *Knyrim*, Datenschutz-Grundverordnung, 173.